

Gemeinde Striegistal

mit Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Dittersdorf, Etdorf, Gersdorf, Goßberg, Kaltofen, Kummersheim, Marbach, Mobendorf, Naundorf, Pappendorf, Schmalbach



Beschlussvorlage Nr.: 74/10/Nov2024	
Aktenzeichen:	GR 05.11.2024 TOP 9
Betreff:	Feuerwehrkostensatzung

Einreicher:	Bürgermeister	Unterschrift
Datum:		

Beratungsfolge	beraten am	öffentlich (ja/nein)	Empfehlung
Gemeinderat	15.10.2024	nein	Beschlussfassung
Technischer Ausschuss	17.09.2024	nein	Beschlussfassung
Verwaltungsausschuss	24.09.2024	nein	Beschlussfassung
Entscheidung Gemeinderat	Terminvorschlag: 05.11.2024	ja	

Beschlussvorschlag	Der Gemeinderat Striegistal beschließt die Satzung der Gemeinde Striegistal zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Striegistal in der vorliegenden Fassung.				
Sachverhalt	<p>Nach der Aktualisierung des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) zum Anfang des Jahres gibt es nunmehr eine neue landeseinheitliche Kalkulationsgrundlage für Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze. Dies diene dem Zweck eine verwaltungs- und verfassungsrechtlich haltbare Lösung zu finden. Abrechenbare Einsätze der Feuerwehr werden danach direkt nach dem Gesetz (§ 69 Abs. 2 SächsBRKG) nach landeseinheitlichen Kostensätzen erhoben. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eine Satzung zum Ersatz der Kosten zu erlassen, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen (§ 69 Abs.3 SächsBRKG). Die Gemeinde Striegistal macht von dieser Regelung gebrauch und übernimmt die landeseinheitlichen Kostensätze.</p> <p>Der Satzungsentwurf wurde entsprechend durch die Fachaufsichtsbehörde geprüft und bestätigt. Die Satzung tritt bei Beschlussfassung rückwirkend zum 24. Januar 2024 in Kraft.</p>				
Anlagen	Feuerwehrkostensatzung				
Finanzielle Auswirkungen	ja/nein nein				
Haushaltstelle	Veränderungen durch den Beschluss		Gesamtkosten der Maßnahme	Einnahmen	
	Mehrkosten	Mehreinnahmen		gesamt	davon Fördermittel